Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

§ 1 Allgemeines - Anwendungsbereich

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar. Unsere AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferant. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
2. Schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
3. Der Lieferant sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Der Lieferant wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen ergreifen. Verstößt der Lieferant oder ein von ihm eingeschalteter Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe gegen diese Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung, so hat uns der Lieferant für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch fünftausend Euro zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird auf einen weiteren Anspruch angerechnet.
4. Unsere Leitlinie für Lieferanten (Code of Conduct) wird in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Leitlinie für Lieferanten (Code of Conduct) der jeweiligen Anfrage bzw. Bestellung nicht beigefügt, kann sie unter https://www.thinver.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen/ eingesehen werden.
5. Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter https://www.thinver.com/datenschutzerklaerung/ eingesehen werden kann.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Versicherung

1. Sofern in dem Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, hat das Angebot eine Bindefrist von drei (3) Monaten.
2. Der Lieferant hat rechtzeitig alle Informationen anzufordern, die für sein Angebot und die Erbringung seiner Leistung bedeutsam sind. Auf das Fehlen solcher Informationen kann er sich nur berufen, sofern er diese Informationen rechtzeitig schriftlich angefragt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
3. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Leistungen in der Art und Weise zu erbringen, dass sie die im Vertrag, Angebot oder anderen Vertragsdokumenten, einschließlich der Anlagen beschriebenen Eigenschaften aufweisen. Diese Leistung hat frei von Fehlern zu sein, die den Wert oder die Anwendbarkeit der gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Nutzung aufheben oder mindern würden.
Der Lieferant ist demnach dazu verpflichtet uns vor Auftragserteilung ausdrücklich auf ein Abweichen von objektiven Anforderungen hinzuweisen. Diese Abweichung muss gesondert vereinbart werden.
4. Sofern der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Kalenderwoche schriftlich bestätigt, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Bestätigung ist der Eingang bei uns.
5. Der Lieferant hat Leistungen selbst bzw. mit eigenen, fest angestellten Mitarbeitern auszuführen. Dritte dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur dann eingesetzt werden, wenn diese fachlich geeignet sind, der Lieferant sich vor dem Einsatz von einer ausreichenden Bonität des Dritten überzeugt hat und der Einsatz nicht gegen unsere berechtigten Interessen verstößt.
6. Wir sind vor Fertigstellung des Leistungsgegenstandes jederzeit berechtigt, Änderungen zu verlangen. Der Lieferant hat Auswirkungen dieses Verlangens (insb. im Hinblick auf seine Vergütung und den Lieferzeitpunkt) binnen sieben (7) Werktagen schriftlich geltend zu machen. Unterlässt er dies, ist er im nachfolgenden mit solchen Einwendungen ausgeschlossen.
7. Der Lieferant muss während der ges. Vertragslaufzeit eine im Verhältnis zum Auftragsumfang und Schadensrisiko angemessene Versicherung unterhalten und uns das Bestehen der Versicherung auf Verlangen in geeigneter Weise nachweisen. Der Lieferant tritt hiermit alle im Zusammenhang mit seiner Leistung bestehenden Ersatzansprüche gegen die Versicherung im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Einen unsere Ansprüche übersteigenden Mehrerlös kehren wir an den Lieferanten nach Befriedigung unserer Ansprüche aus. Durch die Versicherung wird die Haftung des Lieferanten weder dem Grunde noch der Höhe nach begrenzt.

§ 3 Lieferungen, Vertragsstrafe

1. Der Lieferant liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zu unserem Geschäftssitz. Zu einer vorzeitigen Leistung oder einer Teilleistung ist der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der Verschlechterung bis zur Übergabe an unserem Geschäftssitz. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Termin, so lagert der Leistungsgegenstand bei uns bis zu diesem Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
3. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant trägt alleine das Risiko einer rechtzeitigen Selbstbelieferung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist der Eingang der Leistung bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zu Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche bestimmt, so muss die Lieferung spätestens am letzten Werktag dieser Kalenderwoche erfolgen. Falls gleich aus welchem Grund Verzögerungen bei der Leistung zu erwarten sind, hat uns der Lieferant dies nach Erkennbarkeit sofort mitzuteilen. Die Anzeige entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung.
4. Bei einem Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettoauftragswertes für jeden angefangenen Werktag des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt, die Vertragsstrafe wird aber auf einen weiteren Schaden angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen wird durch die vorbehaltslose Annahme der Leistung nicht verwirkt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsausschluss

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten sowie die Erstellung von Prototypen oder Dummys ist für uns in jedem Fall kostenlos.
3. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und -zeichen sowie alle Pflichtangaben tragen. Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang bzw. Unterzeichnung des Schlussprotokolls innerhalb zwanzig (20) Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto.
4. Sollten wir in Verzug kommen, so wird die Geldschuld mit 5% verzinst. Dem Gläubiger bleibt es vorbehalten, eine höhere Zinsbelastung nachzuweisen.
5. Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des Lieferanten sind uns jederzeit möglich.
6. Der Lieferant darf Ansprüche aus der Vertragsbeziehung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der Lieferant entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl entweder an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
7. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt den Auftrag an Sub- oder Drittunternehmen weiterzugeben, es sei denn wir haben dem vorab schriftlich zugestimmt.
8. Eine vorbehaltslose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung der zugrunde gelegten Preise.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Mängel des Leistungsgegenstandes werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Sind lediglich Teilleistungen mangelhaft, können wir die gesamte Leistung zurückweisen sofern wir an der Leistung kein Interesse mehr haben. Ist aufgrund einer mangelhaften Leistung ein überobligatorischer Aufwand für dessen Untersuchung notwendig, so trägt der Lieferant die Kosten der Untersuchung.
2. Der Lieferant sichert zu, dass der Leistungsgegenstand mangelfrei ist und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entspricht und dem Lieferanten bevorstehende Änderungen dieser Regelungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Soweit Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant unsere vorherige schriftliche Zustimmung einholen.
3. Liegt ein Mangel vor, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, schlagen diese fehl oder liegen besondere Umstände (z.B. eigene Termingebundenheit ggü. dem Kunden) vor, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten auch mittels einer Selbst- oder Drittvornahme beseitigen oder den Leistungsgegenstand neu herstellen (lassen). Besondere Gründe sind beispielsweise berechtigte Zweifel an dem Gelingen des Mangelbeseitigungsversuchs oder wenn aufgrund unserer eigenen Verpflichtungen eine bes. Dringlichkeit vorliegt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. Eine Mängelbeseitigung in einem erheblichen Umfang sowie eine Neulieferung der Leistung bewirken einen Neubeginn der Verjährung.
5. Der Lieferant hat uns alle im Zusammenhang mit der Gewährleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten, die entstehen, weil der Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort eingesetzt wird und dieser Ort dem Lieferanten bei der Auftragserteilung bekannt war.
6. Ist die Leistung mangelhaft, so können wir von Zahlungsansprüche des Lieferanten einen Betrag zurückbehalten, der für eine Selbst- oder Drittvornahme notwendig erscheint sowie einen Betrag, der unsere vermuteten weiteren Ansprüche abdeckt. Die abschließende Abrechnung mit dem Lieferanten erfolgt, sobald die tatsächlichen Kosten sowie der entstandene Schaden feststehen.
7. Liegt eine mangelfreie Leistung vor, sind wir berechtigt, sowohl von Teil- wie auch von der Schlussrechnung 5% des Rechnungsbetrages jedoch insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Vergütung als Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche einzubehalten. Der einbehaltene Teilbetrag wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an den Lieferanten ausbezahlt, ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Lieferant ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kreditversicherers mit dem üblichen Inhalt oder einer vergleichbaren Sicherheit zu ersetzen.
8. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei (3) Jahren nach Lieferung der Leistung oder – sofern eine Abnahme vorgenommen wird – nach Abnahme der Leistung. Sofern das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese.
9. Hat einer unserer Kunden wegen eines Mangels der Leistung aufgrund der Geltung der §§ 478, 479 BGB gegen uns Ansprüche, so gelten die §§ 478, 479 BGB im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten entsprechend.
10. Treten wir wegen eines Mangels der Leistung vom Vertrag zurück, so hat uns der Lieferant die Kosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
11. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Produkthaftung auf erstes Anfordern frei, wenn und soweit er den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verursacht hat. Der Lieferant ist überdies verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12. Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz oder bei einem Verstoß im Zusammenhang mit einer zugesicherten Eigenschaft der Höhe nach unbeschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Lieferanten schützen, also solche Pflichten, die dem Lieferanten der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer. Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, sonstigen Unterlagen und Informationen (im nachfolgenden insgesamt als „Informationen" bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns, ebenso wie angefertigte Kopien gleich welcher Art, unaufgefordert zurückzugeben. Rechte an den übermittelten Informationen kann der Lieferant nicht geltend machen und berechtigen ihn insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, strikt geheim zu halten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von thinver Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht. Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht vereinbaren die Parteien eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von fünfzigtausend Euro (50.000 €). Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche werden davon nicht berührt; die Vertragsstrafe wird aber auf solche Ansprüche entsprechend angerechnet.
3. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Die Informationen bleiben grundsätzlich in unserem Eigentum und können jederzeit zurückgefordert werden.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.
5. Eine Weitergabe unserer Daten ist auch innerhalb des Unternehmens des Lieferanten ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
6. Der Lieferant sichert zu, dass er, sowie die von ihm eingeschalteten Dritten sämtliche datenschutzrechtliche Vorschriften einhalten. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruhen.

§ 7 Audits

1. Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Lieferant wird uns und/oder Mitarbeitern unserer Kunden und/oder regelsetzenden Behörden zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter kostenfrei zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Diese Kontrollpersonen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kontrollmaßnahmen können sich sowohl auf Produkte und Dienstleistungen als auch auf die zugehörigen Fertigungsprozesse und EDV Einrichtungen beziehen. Diese sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Warenausgangslager des Lieferanten Proben und Abschriften von Dokumentationen zur Untersuchung mitzunehmen. Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen diese auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen ohne Vorankündigung durchführen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse kann der Lieferant verweigern, sofern eine entsprechende Vertraulichkeit nicht gesichert ist.
2. Der Lieferant ist, bezogen auf die an uns gelieferten Waren und Dienstleistungen, verpflichtet, uns gegenüber mindestens in Textform Auskunft über die damit verbundenen CO2-Emissionen zu erteilen. Hierbei sind unmittelbar im Betrieb des Lieferanten entstehende Emissionen aus Energieträgern (z.B. Erdgas oder andere Brennstoffe) einschließlich Waren- und Personenbeförderung (Fuhrpark), indirekte Emissionen aus der Erzeugung eingekaufter Energie (z.B. Strom, Fernwärme) sowie indirekte Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette des Lieferanten (vorgelagerte Emissionen im Zusammenhang mit durch den Lieferanten erworbener Waren oder Dienstleistungen sowie nachgelagerte Emissionen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der vom Lieferanten veräußerten Waren oder Dienstleistungen außerhalb seines Einflussbereichs) zu berücksichtigen. Die Auskunft hat sowohl transaktionsbasiert mit Erteilung einer jeden Rechnung sowie kumuliert zum 15.10 eines jeden Jahres bezüglich etwaiger Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Zeitraums 1.10. des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Der Lieferant erkennt unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen nach Maßgabe unseres „Code of Conduct" (abrufbar unter (https://thinver.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen/) als für diesen verpflichtend an.
4. Die vorgenannten Rechte stehen oben genannten Einheiten auch ggü. Sublieferanten des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte in seinen Verträgen mit seinen Sublieferanten entsprechend einzuräumen sowie die vorgenannten Pflichten in dessen Lieferkette entsprechend weiterzugeben.
5. Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Verpflichtungen gem. § 7 Ziff. 2. bis 4.zu überzeugen. Hierzu hat der Lieferant uns gegenüber umfassend und mindestens in Textform Auskunft dahingehend zu erteilen, welche Maßnahmen in dessen Betrieb zur Sicherstellung der Verpflichtungen gem. § 7 Ziff. 2. bis 4 ergriffen wurden und wie deren Einhaltung kontrolliert und sichergestellt wird.

§ 8 Übergang von Rechten und Rechte Dritter

1. Wir erhalten an sämtlichen Ideen, Modellen, Mustern und allen anderen im Zuge der Leistung entstehenden Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches nach unserem freien Belieben übertragbar ist. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist der Lieferant u.a. auch verpflichtet, evtl. bei seinen Arbeitnehmern entstandene Rechte uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die Rechteübertragung an uns sowie eine bei den Arbeitnehmern des Lieferanten entstandene oder noch entstehende Arbeitnehmererfindungsvergütung sind in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten. Sofern in den Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die bei dem Lieferanten bereits vor Vertragsschluss bestanden, erhalten wir eine übertragbare unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche und durch die Gesamtvergütung abgegoltene Lizenz an diesen Schutzrechten.
2. Der Lieferant sichert zu, dass bei seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen sowie von allen weiteren notwendigen Kosten (insb. Kosten der Rechtsverteidigung) auf unser erstes Anfordern freizustellen. Ferner sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Leistungsgegenstände zu erwirken.
3. Der Lieferant ist nur nach unserer schriftlichen Erlaubnis berechtigt, unsere Firmenbezeichnung zu nutzen oder im Zusammenhang mit Er- zeugnissen, Akquisitionen, Werbung oder Veröffentlichungen direkt oder indirekt auf unsere Firma Bezug zu nehmen oder mit der Geschäftsverbindung zu werben.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Lieferanten, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Mit diesen Forderungen kann er ungekürzt aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt überdies voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Besteht die geschuldete Leistung ganz oder teilweise in der Lieferung von Waren, erhalten wir diese Waren ohne Eigentumsvorbehalt.
2. Wir behalten uns das Recht zur weiteren Veräußerung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Leistung vor.

§ 11 Vertragsbeendigung

1. Wir können die Leistungsbeziehung mit dem Lieferanten jederzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Erfolgt eine Kündigung aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant oder keine Partei zu vertreten hat, schulden wir eine Vergütung entspr. dem Leistungsfortschritt nur dann, wenn die Leistung für uns wirtschaftlich sinnvoll verwertbar ist, höchstens jedoch den Betrag, den wir aufgrund des nachfolgenden Satzes schulden würden. In allen anderen Fällen erhält der Lieferant eine anteilige Vergütung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ersetzt.
3. Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Erfüllungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse, Einstellung von Zahlungen an uns oder Dritte etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allg. Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie alle weiteren Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
2. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.